



University of Zurich
Zurich Open Repository and Archive

Winterthurerstr. 190
CH-8057 Zurich
<http://www.zora.uzh.ch>

Year: 2008

Entwicklungen im Verwaltungsrecht

Uhlmann, F

Uhlmann, F (2008). Entwicklungen im Verwaltungsrecht. Schweizerische Juristen-Zeitung , (104):428-433.
Postprint available at:
<http://www.zora.uzh.ch>

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich.
<http://www.zora.uzh.ch>

Originally published at:
Schweizerische Juristen-Zeitung 2008, (104):428-433.

ENTWICKLUNGEN IM VERWALTUNGSRECHT¹

Felix Uhlmann

I. Rechtsprechung

A. Bundesgericht und Bundesverwaltungsgericht

1. Das Bundesverwaltungsgericht hat per 1. Januar 2007 seine Tätigkeit aufgenommen und die früher bestehenden Spezialrekurskommissionen abgelöst. Es wird in Zukunft die Verwaltungsrechtsprechung des Bundes mitprägen². Die nachfolgende Darstellung beschäftigt sich schweremwichtig mit Entscheidungen des Bundesgerichts. Für eine vertiefte Beschäftigung mit dem Bundesverwaltungsrecht ist aber eine Auseinandersetzung mit der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts unerlässlich.

B. Materielles

2. Gemäss dem *Territorialitätsprinzip* ist schweizerisches Verwaltungsrecht grundsätzlich nur auf Sachverhalte anwendbar, die sich in der Schweiz zutragen³. Das *Auswirkungsprinzip* als eine spezielle Ausprägung des Territorialitätsprinzips lässt die Berücksichtigung von Sachverhalten im Ausland zu, wenn sich diese Sachverhalte in einem hinreichenden Masse auf das Territorium der Schweiz auswirken⁴. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, muss sich aus der anwendbaren Norm hinreichend klar ergeben, dass sie auch Sachverhalte im Ausland erfassen soll⁵. Für den *Warnungsentzug des Führerausweises* wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften im Ausland ist gemäss einer Praxisänderung

¹ Die Systematik der Darstellung folgt im Wesentlichen den Themen in ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich 2006, sowie der Gliederung in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts.

² Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts 2007: 7560; Entscheide des Bundesgerichts 2007 (öffentlich-rechtliche Streitigkeiten): 5455.

³ BGE 133 II 331 ff., 341 E. 6.1.

⁴ BGer., a.a.O.

⁵ BGer., a.a.O.

des Bundesgerichts weder das eine noch das andere Kriterium erfüllt⁶. Der Warnungsentzug ist keine um der Verkehrssicherheit willen ausgesprochene Massnahme mit präventivem und erzieherischen Charakter⁷, sondern für die Fahrzeuglenkerin oder den Fahrzeuglenker oft die einzig unmittelbar spürbare (Straf-)Sanktion des Staates⁸. Sollen für diese Sanktion auch Auslandstaten berücksichtigt werden, reicht eine Verordnungsbestimmung nicht aus⁹.

3. Das *Verhältnismässigkeitsprinzip* gilt für alle staatlichen Tätigkeiten und muss auch bei der neu im *Ausländergesetz*¹⁰ vorgesehenen *Durchsetzungshaft* beachtet werden¹¹. Dies bedeutet, dass die Behörden zu berücksichtigen haben, wie weit es die oder der Betroffene tatsächlich in der Hand hat, seiner Ausreisepflicht nachzukommen¹². Die konsequente Verweigerung der Mitwirkung kann aber nicht dazu führen, dass die Massnahme untauglich und damit unverhältnismässig erscheint; die Massnahme könnte sonst um so weniger angeordnet werden, je renitenter sich die betroffene Person verhält¹³.
4. Das Bundesgericht hat in BGE 133 III 368 entschieden, dass der Handelsregisterführer gegen den *Vertrauensgrundsatz* von Art. 9 BV verstösst, wenn er eine Herabsetzung des Aktienkapitals im Handelsregister einträgt, ohne vorher den Einsprechenden – wie diesen vorgängig zugesichert – eine Frist zur Erwirkung einer vorsorglichen Verfügung gegen diese Eintragung einzuräumen¹⁴. Im konkreten Fall führte diese Verletzung des Vertrauensgrundsatzes jedoch nicht zur Löschung der Eintragung. Denn das Bundesgericht gewichtete das Interesse von Gläubigern und Aktionären der Gesellschaft, sich auf die Eintragung verlassen zu können, höher als das Interesse der Beschwerdeführer (Einsprechende) an der

⁶ BGer., a.a.O., 341 ff. E. 6 f.

⁷ BGer., a.a.O., 345 E. 6.4.2.

⁸ BGer., a.a.O., 337 E. 4.3.

⁹ BGer., a.a.O., 348 E. 7.2.2.

¹⁰ Vgl. dazu unten N. 18.

¹¹ BGE 134 I 92 ff., 97 E. 2.3.2.

¹² BGer., a.a.O.

¹³ BGer., a.a.O.

¹⁴ BGE 133 III 368 ff., 375 E. 2.3.2.

Löschung der Eintragung und nachträglichen Abwicklung eines rechtmässigen Eintragungsverfahrens¹⁵.

5. *Wohlerworbene Rechte* sind vermögenswerte Ansprüche der Privaten gegenüber dem Staat, die sich durch besondere Rechtsbeständigkeit auszeichnen. Ein Eingriff tangiert Vertrauensschutz und Eigentumsgarantie; er löst – auch wenn er zulässig ist – Entschädigungsfolgen aus¹⁶. Im *öffentlichen Dienstrecht* entstehen solche wohlerworbenen Rechte nur, wenn das Gesetz die entsprechenden Garantien ein für allemal festlegt (und damit von den Einwirkungen der gesetzlichen Entwicklung ausnimmt) oder wenn bestimmte, mit einem einzelnen Anstellungsverhältnis verbundene Zusagen abgegeben werden¹⁷. Die bisher bestehende *Staatsgarantie* zu Gunsten der staatlichen Vorsorgeeinrichtung stellt kein solches Recht dar¹⁸.
6. Im öffentlichen Recht ist die *Verjährung* von Amtes wegen zu berücksichtigen, wenn das Gemeinwesen Gläubiger ist¹⁹. Veranlagt das Gemeinwesen trotz Verjährung einen Steuerpflichtigen, ist die entsprechende Verfügung aber nicht nichtig, sondern nur anfechtbar²⁰.
7. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist kann eine unrichtige Verfügung *widerrufen* werden, wenn das Interesse an der richtigen Durchführung des objektiven Rechts dasjenige der Wahrung der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes überwiegt. In der Regel gehen letztere Interessen vor²¹. Dagegen kann die Verwaltung während der *Rechtsmittelfrist* auf eine *unangefochtene Verfügung* zurückkommen. Eine solche Verfügung muss weder zweifellos unrichtig sein noch muss an der Berichtigung ein erhebliches Interesse bestehen. Rechtssicherheit

¹⁵ Bger., a.a.O., 375 f. E. 2.4.

¹⁶ HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN (Fn. 1), N. 1008. Zur Thematik vgl. auch das unten angeführte Werk von ENRICO RIVA (unten N. 23).

¹⁷ BGE 134 I 23 ff., 35 f. E. 7.1.

¹⁸ BGer., a.a.O., 37 ff. E. 7.3.

¹⁹ BGE 133 II 366 ff., 367 f. E. 3.3 m.w.H.

²⁰ BGer., a.a.O., 368 f. E. 3.4.

²¹ BVGE 2007/29, 347 ff., 350 E. 4.2. Die allgemeinen Widerrufsvoraussetzungen gelten nicht im Bereich des Bürgerrechts (Bundesverwaltungsgericht, a.a.O.).

und Vertrauensschutz haben in diesem Fall nicht die gleiche Bedeutung wie nach Eintritt der formellen Rechtskraft²².

8. Ausführlich hat das Bundesgericht einen erklärten Leading Case zu *Entschädigungsansprüchen wegen Immissionen* durch den Betrieb des *Flughafens Zürich* behandelt²³. Von einem eigentlichen Überflug und damit einem direkten Eingriff in das Grundeigentum ist auszugehen beim Überflug von Grossraumflugzeugen bei einer Flughöhe von unter 125 Metern, nicht dagegen bei einer Höhe von 400 Metern oder bei vereinzelt Flügen kleinerer Maschinen bei einer Flughöhe von 220 resp. 250 Metern²⁴. Fluglärmimmissionen ab dem 1. Januar 1961 waren vorhersehbar, wobei es für die Bestimmung des massgebenden Zeitpunkts darauf ankommt, dass die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer Verpflichtungen eingegangen ist, von denen sie oder er sich nur noch unter beträchtlichen finanziellen Aufwendungen lösen kann²⁵. Ein lärmbedingter Schaden kann schon bei einer Entwertung des Grundstücks um 10 % eintreten; die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach Bauverbote oder Baueinschränkungen, die nicht mehr als einen *Drittel der Grundstücksfläche* betreffen, in der Regel hinzunehmen seien, ist nicht so zu verstehen, dass erst bei einem *Minderwert* von einem Drittel von einer materiellen Enteignung auszugehen sei²⁶. Einen Sondervorteil müssen sich Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer dann nicht anrechnen lassen, wenn dieser Vorteil der ganzen Nachbarschaft und damit auch den Nichtenteigneten zu Gute kommt²⁷. Sog. ökonomische resp. hedonische Modelle bei der Bestimmung des Minderwerts sind grundsätzlich zulässig²⁸.

²² BVGE 2007/29, 347 ff., 351 E. 4.4.

²³ BGE 134 II 49 ff. Zu dieser Thematik vgl. neben der früheren Rechtsprechung des Bundesgerichts auch ROLAND GFELLER, Immissions- und Überflugsenteignungen am Beispiel des Flughafens Zürich, Diss., Zürich 2006; MARGRIT SCHILLING, Enteignungsrechtliche Folgen des zivilen Luftverkehrs, ZSR 125 (2006) I, 15 ff.; OTTO WIPFLI, Bemessung immissionsbedingter Minderwerte von Liegenschaften (mit besonderer Berücksichtigung des Fluglärms), Diss., Zürich 2007; KASPAR PLÜSS, Öffentliche Interessen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Flughäfen (mit besonderer Berücksichtigung von luftverkehrsbedingten Eingriffen in das Eigentum im Bereich des Flughafens Zürich), Diss., Zürich 2007.

²⁴ BGer., a.a.O., 58 ff. E. 5, insbesondere E. 5.3.

²⁵ BGer., a.a.O., 62 ff. E. 7.

²⁶ BGer., a.a.O., 66 ff. E. 10 f.

²⁷ BGer., a.a.O., 68 f. E. 12.

²⁸ BGer., a.a.O., 73 ff. E. 14 ff., insbesondere E. 16.4 und E. 18.6.

9. Im *Polizeirecht* hat das Bundesgericht die kantonale Zuständigkeit zum Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (*BWIS*)²⁹ untersucht³⁰. Eine Einführungsverordnung genügt für die Regelung der Zuständigkeiten zur richterlichen Überprüfung von Massnahmen nach dem Bundesgesetz nicht. Die betroffene Sachmaterie hat die Bedeutung einer umfassenden gerichtsorganisatorischen Regelung und gehört in ein Gesetz³¹. Das Gleiche ergibt sich vor dem Hintergrund von Art. 30 Abs. 1 BV³².
10. Für wesentliche Abweichungen von der *Bau- oder Betriebsbewilligung eines Kernkraftwerkes* ist eine Änderung der Bewilligung nach dem Verfahren für deren Erlass erforderlich (Art. 65 Abs. 2 KEG). Der Antrag der Betreiberin des Kernkraftwerks Mühleberg auf Aufhebung der Befristung der Betriebsbewilligung wegen geänderter Rechtsgrundlagen fällt nicht unter diese Bestimmung³³. Die Aufhebung einer Befristung hat aber grundsätzlich im gleichen Verfahren zu erfolgen wie die Bewilligungserteilung, wobei immerhin nicht notwendigerweise das ursprüngliche Verfahren vollumfänglich wiederholt werden muss³⁴.
11. Bezüglich der (problematischen) *Talibanverordnung*³⁵ hat das Bundesgericht entschieden, dass deren Anwendung auf eine Privatperson unmittelbar und speziell in Grundrechtspositionen eingreift, weshalb der betroffenen Person durch Erlass einer Verfügung eine Rechtsschutzmöglichkeit gewährt werden muss³⁶. Unter Vorbehalt der Verletzung von *ius cogens* kann die Schweiz einen Beschwerdeführer zwar nicht selbständig aus dem entsprechenden Anhang der Verordnung streichen³⁷. Sie muss ihn aber beim sog. Delisting-Verfahren vor dem Sanktions-

²⁹ SR 120.

³⁰ BGE 134 I 125 ff.

³¹ BGer., a.a.O., 132 f. E. 3.2.

³² BGer., a.a.O., 133 E. 3.3.

³³ Unveröffentlichter BGE vom 21. Januar 2008 (Urteil 2C_170/2007), E. 2.

³⁴ BGer., a.a.O., E. 3.3.

³⁵ Verordnung vom 2. Oktober 2000 über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu Usama bin Laden, der Gruppierung «Al-Qaida» oder den Taliban (SR 946.203). Vgl. zu dieser Thematik STEPHANIE EYMANN, Bemerkung zu BGE 1A.45/2007, Embargomassnahmen – UNO-Sanktionen gegen die Taliban – Rechtsschutz, AJP 17 (2008) 244 ff.; DANIEL FRANK, UNO-Sanktionen gegen Terrorismus und Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), in: STEPHAN BREITENMOSER et al. (Hrsg.), Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaat, Liber amicorum Luzius Wildhaber, Zürich 2007.

³⁶ BGE 133 II 450 ff., 454 E. 2.1.

³⁷ BGer., a.a.O., 457 ff. E. 5 ff.

ausschuss der UNO unterstützen³⁸ sowie die Massnahmen, namentlich betreffend Bewegungsfreiheit, gegen den Beschwerdeführer verhältnismässig umzusetzen³⁹.

C. Prozessuales

12. Auch für das Verwaltungsrecht von Interesse ist der Entscheid des Bundesgerichts, wonach kein verfassungsmässiger Anspruch auf eine *juristisch gebildete Gerichtsperson* besteht⁴⁰. Die Gerichtsperson muss aber in der Lage sein, den Fall in seinen Einzelheiten zu erfassen, sich darüber eine Meinung zu bilden und das Recht richtig anzuwenden. Der Einsatz von unerfahrenen Laien ohne Möglichkeit der Mithilfe einer unabhängigen Fachperson würde den Anspruch auf eine unabhängige Gerichtsperson resp. auf ein faires Verfahren verletzen⁴¹.
13. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in verschiedenen Fällen mit Elementen des *Verfügungsbegriffs* auseinandergesetzt. Auch ein einfaches Schreiben einer Behörde kann hoheitlich sein und eine Verfügung darstellen; die Missachtung der Formerfordernisse nach Art. 34 f. VwVG bewirkt lediglich einen Eröffnungsman- gel⁴². Die Verweigerung der Einordnung in eine höhere Funktionsstufe entfaltet gegenüber einem öffentlich-rechtlich Bediensteten Rechtswirkungen, auch wenn er ungeachtet der Zuordnung gleich viel Lohn erhält⁴³. Eine aufsichtsrechtliche Weisung des BAG gegenüber einer Krankenversicherung betreffend Tarifen stellt eine Verfügung dar⁴⁴.
14. Im *Beschaffungsrecht* ist die Beschwerde an das Bundesgericht nur zulässig, wenn der massgebende Schwellenwert erreicht wird *und* sich eine Rechtsfrage

³⁸ BGer., a.a.O., 465 f. E. 9.

³⁹ BGer., a.a.O., 466 f. E. 10.

⁴⁰ BGE 134 I 16 ff.

⁴¹ BGer., a.a.O., 19 E. 4.3.

⁴² Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3427/2007 vom 19. Juni 2007 E 1.2.

⁴³ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Urteil A-840/2007 vom 22. März 2007 E. 3.2.

⁴⁴ Urteil des Bundesverwaltungsgericht C-7604/2006 vom 10. Juli 2007 E. 1.3 ff.

von grundsätzlicher Bedeutung stellt⁴⁵. Die Erfordernisse von Art. 83 lit. f Ziff. 1 BGG und Art. 83 lit. f Ziff. 2 BGG sind kumulativ zu verstehen⁴⁶.

15. In mehreren Fällen hatte sich das Bundesgericht mit einer (allgemeinen) *Behördenbeschwerde* auseinanderzusetzen (Art. 89 Abs. 1 BGG)⁴⁷. Eine solche ist möglich, wenn die Behörde durch einen angefochtenen Entscheid ähnlich wie ein Privater oder in schutzwürdigen eigenen hoheitlichen Interessen berührt ist⁴⁸. Dies kann als Subventionsempfänger, Arbeitgeber oder Erbringer von Fürsorgeleistungen der Fall sein, wo das Gemeinwesen unmittelbar vermögensrechtliche Interessen verfolgt⁴⁹. Auch Eingriffe in spezifische öffentliche Sachanliegen legitimieren das Gemeinwesen, nicht aber das allgemeine Interesse an der richtigen Rechtsanwendung⁵⁰.
16. Dass eine *Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung* vorliegt, muss die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer darlegen⁵¹. Geschieht dies nicht, kann die Beschwerde allenfalls als subsidiäre Verfassungsbeschwerde entgegengenommen werden, aber nur, wenn dargelegt wird, welche verfassungsmässigen Rechte inwiefern durch den angefochtenen Entscheid verletzt sein sollen (Rügeprinzip)⁵².
17. Auch für das Verwaltungsrecht (Art. 35 VwVG) interessant ist ein Entscheid der I. zivilrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts aus dem Bereich des UWG und

⁴⁵ BGE 133 II 396 ff., 398 E. 2.1.

⁴⁶ BGer., a.a.O.

⁴⁷ Vgl. die Darstellung der Praxis in BGE 134 II 45 ff., 46 f. E. 2.2.1. Vgl. auch BGE 133 II 353 ff., 357 E. 3 betreffend Abstellen auf die bisherige Praxis zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde sowie – teilweise auch unter Berücksichtigung von Art. 89 Abs. 2 BGG als Legitimationsbasis – BGE 133 II 400 ff., 404 E. 2.2 ff. betreffend Legitimation eines Kantons im Bereich des RPG; Unveröffentlichter BGE vom 18. Februar 2008 (Urteil 2C_695/2007), E. 2 betreffend Legitimation eines kantonalen Amtes im Arbeitsrecht; Unveröffentlichter BGE vom 6. März 2008 (Urteil 2C_583/2007), E. 2 betreffend Legitimation einer kantonalen Steuerverwaltung im Bereich des StHG; BGE 133 II 409 ff., 413 E. 1.3.2 betreffend Legitimation einer Gemeinde im Bereich des RPG; BGE 133 II 370 ff., 372 E. 2.1 betreffend Legitimation einer Gemeinde im Bereich des RPG und des USG (nach altem Prozessrecht).

⁴⁸ BGE 134 II 45 ff., 47 E. 2.2.1.

⁴⁹ BGer., a.a.O.

⁵⁰ BGer., a.a.O.

⁵¹ BGE 133 II 396 ff., 399 E. 2.2.

⁵² BGer., a.a.O., 399 f. E. 3.1.

des MSchG⁵³. Ein Massnahmeentscheid ist *ungenügend begründet*, wenn daraus nicht hervorgeht, auf welchen konkreten zivilrechtlichen Schutzanspruch er sich abstützt⁵⁴. Für die Nachvollziehbarkeit des Entscheids ist dies unabdingbar⁵⁵. Diese verfassungsrechtlichen Minimalanforderungen (Art. 29 Abs. 2 BV) gelten auch für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen⁵⁶. Im Verwaltungsrecht hat es das Bundesgericht bisher lediglich als "wünschbar" bezeichnet, dass die angewandte Rechtsgrundlage genannt wird⁵⁷.

II. Gesetzgebung

18. Im *Ausländerrecht*⁵⁸ ist per 1. Januar 2008 das neue Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer in Kraft getreten⁵⁹. Es hat das Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) ersetzt. Die Lesbarkeit der Materie hat sich durch das neue Recht erheblich verbessert. In vielen Bereichen, z.B. betreffend Familiennachzug⁶⁰ (Art. 42 ff. AuG), wurde die Behördenpraxis auf Gesetzesstufe verankert. Verschärfungen finden sich bei den Zwangsmassnahmen (Art. 73 ff. AuG).
19. Ein verstärktes finanzielles Engagement des Bundes im *Agglomerationsverkehr* sieht das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über den Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen⁶¹ vor. Das Gesetz sieht die Bildung eines rechtlich unselbständigen Fonds zur Finanzierung des Nationalstrassennetzes, zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen und zur Substanzerhaltung von Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen vor (Art. 1 IFG). Dabei soll der Einsatz der Mittel auf einer "Gesamtschau des Ver-

⁵³ BGE 134 I 83 ff.

⁵⁴ BGer., a.a.O., 88 ff. E. 4.

⁵⁵ BGer., a.a.O., 90 E. 4.2.3.

⁵⁶ BGer., a.a.O., 88 E. 4.1.

⁵⁷ BGE 131 II 200, 205 E. 4.3. Im Urteil C-3313/2007 vom 22. Februar 2008, E. 3, hat das Bundesverwaltungsgericht diese Frage offen gelassen.

⁵⁸ Marc Spescha et al., Migrationsrecht, Zürich 2008.

⁵⁹ AuG, SR 142.20.

⁶⁰ Vgl. zu dieser Thematik BGE 133 II 6 ff., insbesondere 20 ff., E. 5.4.

⁶¹ Infrastrukturfondsgesetz, IFG, SR 725.13.

kehr" beruhen (Art. 4 Abs. 2 IFG). Das Gesetz ist per 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

20. Ebenfalls am 1. Januar 2008 ist das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der *Schwarzarbeit*⁶² in Kraft getreten. Das neue Gesetz bringt einerseits administrative Erleichterungen für die Beschäftigung von Arbeitskräften bei der Abrechnung für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern (Art. 2 f. BGSA). Zudem soll die Schwarzarbeit mit verstärkten Kontrollen und verschärften Sanktionen besser bekämpft werden.
21. Am 1. September 2007 sind die wesentlichen Teile des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären *Medizinalberufe* in Kraft getreten⁶³. Das Gesetz vereinheitlicht die Grundanforderungen der Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich der universitären Medizinalberufe. Es regelt auch die Vergabe von eidgenössischen Diplomen und Weiterbildungstiteln sowie die Anerkennung von ausländischen Diplomen und Weiterbildungstiteln. Die Voraussetzungen zur Erteilung der kantonalen Berufsausübungsbewilligungen und die Berufspflichten zur selbständigen Berufsausübung werden vereinheitlicht⁶⁴.
22. Nur von temporärem, dafür aber hohem Interesse ist die Verordnung vom 9. April 2008 über die Nachtflüge während der Fussball-Europameisterschaft 2008⁶⁵. Die Gültigkeit der Verordnung ist auf das Ende der EURO 2008 (30. Juni 2008) beschränkt. Die Wahl der Rechtsform (generell-abstrakte Verordnung) erscheint zumindest nicht selbstverständlich.

III. Literatur

23. Im Bereich des Verwaltungsrechts ist eine Fülle von Beiträgen erschienen, so dass jede Auswahl willkürlich erscheinen muss. Lesenswert ist eine Monographie

⁶² Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA, SR 822.41.

⁶³ Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11. Namentlich die Bestimmungen über das Register (Art. 35 ff. MedBG) werden erst per 1. September 2008 in Kraft treten.

⁶⁴ Vgl. dazu RENÉ SCHAFFHAUSER et al. (Hrsg.), Das neue Medizinalberufegesetz (MedBG), Referate der Tagung vom 23. August 2007 in Luzern, Schriftenreihe des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis Bd. 49, St. Gallen 2008. Ein für die zweite Hälfte 2008 angekündigter Kommentar zu diesem Gesetz wird voraussichtlich erst 2009 erscheinen.

⁶⁵ SR 748.131.101.

von ENRICO RIVA, welche sich mit wohlerworbenen Rechten befasst.⁶⁶ RIVA hat die Thematik anhand der Restwassersanierungen nach Art. 80 GSG untersucht und insbesondere geprüft, in welchem Ausmass die diesen Rechten zugesprochenen Eigenschaften - Gesetzesfestigkeit und Entschädigungsanspruch bei Beschränkung oder Entzug - sich begründen lassen.

24. Dem Sicherheitsrecht sind ein Band der Sammlung Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht⁶⁷ sowie die neue Zeitschrift „Sicherheit & Recht / Sécurité & Droit“ gewidmet. Dies ist insofern gerechtfertigt, als auch im Bereich der Gesetzgebung von Bund⁶⁸ und Kantonen⁶⁹ einige Neuerungen zu verzeichnen sind.
25. In zweiter Auflage erschienen ist die *Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts* von PETER GALLI⁷⁰. Ebenfalls in einer weiteren Auflage erschienen ist das Werk von PAUL RICHLI, *Grundriss des schweizerischen Wirtschaftsverfassungsrechts*⁷¹, welches entgegen der Bezeichnung im Titel sehr wohl auch im Bereich des (Wirtschafts-)Verwaltungsrechts von Nutzen ist. Eine neue Kommentierung beschäftigt sich mit dem *Öffentlichkeitsgesetz*⁷². Wer etwas über die Alltagsfragen des

⁶⁶ ENRICO RIVA, *Wohlerworbene Rechte – Eigentum – Vertrauen (dogmatische Grundlagen und Anwendung auf die Restwassersanierung nach Art. 80 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes)*, Bern 2007; Vgl. zur Thematik der wohlerworbenen Rechte auch DOMINIK STRUB, *Wohlerworbene Rechte (insbesondere im Bereich des Elektrizitätsrechts)*, Diss., Freiburg 2001; KATHRIN KLETT, *Verfassungsrechtlicher Schutz wohlerworbener Rechte bei Rechtsänderungen (anhand der bundesgerichtlichen Rechtsprechung)*, Diss., Bern 1984. Für einen aktuellen BGE vgl. oben Ziff. 5.

⁶⁷ RAINER J. SCHWEIZER (Hrsg.), *Sicherheits- und Ordnungsrecht des Bundes*, Basel 2008.

⁶⁸ Zum Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS, SR 120) vgl. oben N. 9. Die laufende BWIS II Revision zielt auf eine Verbesserung der Informationslage im Bereich des präventiven Staatsschutzes ab. Insb. werden im Entwurf zur Abwehr schwerer Gefährdungen als besondere Mittel zur Informationsbeschaffung das präventive Überwachen des Post- und Fernmeldeverkehrs, das Beobachten von gefährlichen Personen an nicht allgemein zugänglichen Orten, auch mittels technischem Überwachungsgerät, sowie das geheime Durchsuchen von Datenbearbeitungssystemen vorgesehen. Der Einsatz dieser Mittel untersteht einer doppelten Bewilligungspflicht durch das Bundesverwaltungsgericht und die Exekutive.

⁶⁹ Vgl. nur HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN (Fn. 1), N. 2462 ff.

⁷⁰ PETER GALLI et al., *Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts (eine systematische Darstellung der Rechtsprechung des Bundes, der Kantone und der Europäischen Union)*, 2. Aufl., Zürich 2007.

⁷¹ PAUL RICHLI, *Grundriss des schweizerischen Wirtschaftsverfassungsrechts*, Bern 2007.

⁷² STEPHAN C. BRUNNER, LUZIUS MADER (Hrsg.), *Öffentlichkeitsgesetz, Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 17. Dezember 2004 (BGÖ)*, Bern 2008.

Verwaltungsrecht hinausblicken will, dem sei das Werk "Systeme des Allgemeinen Verwaltungsrechts" von PIERRE TSCHANNEN empfohlen⁷³.

26. Die Habilitationsschrift von STEFAN VOGEL mit dem Titel "*Einheit der Verwaltung - Verwaltungseinheiten*"⁷⁴ schafft Einiges an Klarheit im begrifflich wie auch dogmatisch dornenvollen Gebiet des Organisationsrechts der dezentralen Verwaltung. Sie stellt klar, dass dieses Feld, welches in jüngerer Vergangenheit oft, vielleicht zu oft, betriebswirtschaftlichem Denken zu folgen suchte, auch eine Domäne des Verwaltungsrechts sein sollte.
27. Während im letzten Berichtsjahr dem neuen Bundesgerichtsgesetz zwei Kommentierungen gewidmet waren, ist für Ende 2008 mit zwei neuen Kommentierungen des VwVG zu rechnen. Zwei wissenschaftliche Tagungen, zu denen entsprechende Sammelbände erscheinen werden, haben sich ebenfalls dem Verwaltungsverfahren resp. dem Bundesverwaltungsgericht (als die in Zukunft wohl wichtigste Interpretationsinstanz des VwVG) verschrieben⁷⁵.
28. Im Bereich des kantonalen Rechts sind verschiedene (umfangreiche) Kommentierungen und Handbücher erschienen. Im Kanton Zürich ist 2007 ein Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung⁷⁶ erschienen, für den Kanton Basel-Stadt 2008 ein neues Handbuch zum Staats- und Verwaltungsrecht⁷⁷. Im Kanton Bern wurde je ein Werk zum Verwaltungsrecht⁷⁸ und zur Verwaltungsrechtspflege⁷⁹ veröffentlicht.

⁷³ PIERRE TSCHANNEN, Systeme des Allgemeinen Verwaltungsrechts, Bern 2008.

⁷⁴ STEFAN VOGEL, Einheit der Verwaltung – Verwaltungseinheiten, Grundprobleme der Verwaltungsorganisation, Habil., Zürich 2008.

⁷⁵ Tagung „Das Bundesverwaltungsgericht: Stellung und Aufgaben“ vom 24. Oktober 2007 des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis an der Universität St. Gallen; Tagung „Forum für Verwaltungsrecht: Das erstinstanzliche Verwaltungsverfahren“ vom 24. April 2008 des IDÉ (Institut Droit et Economie) an der Universität Freiburg.

⁷⁶ ISABELLE HÄNER/MARKUS RÜSSLI/EVI SCHWARZENBACH (Hrsg.), Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Zürich 2007.

⁷⁷ DENISE BUSER (Hrsg.), Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008.

⁷⁸ MARKUS MÜLLER/RETO FELLER (Hrsg.), Bernisches Verwaltungsrecht, Bern 2008.

⁷⁹ MARKUS MÜLLER, Bernische Verwaltungsrechtspflege, Bern 2008.